



Geschäftsordnung des ESV München e.V.

§ 1 Geltungsbereich, Öffentlichkeit

- (1) Der ESV München e.V. erläßt mit Bezug auf seine Vereinssatzung, § 12 (10), 13 (5), 14 (11), 15 (7) 17 (5) und § 19 (6), zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Teilnahme anderer als der in der Vereinssatzung genannten Personen kann von der jeweiligen Versammlung genehmigt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt gemäß § 12 (6) der Vereinssatzung; die übrigen Versammlungen werden durch den, in der Vereinssatzung bestimmten, jeweiligen Versammlungsleiter einberufen.

§ 3 Leitung, Stellvertretung, Hausrecht

- (1) Ist der durch die Vereinssatzung bestimmte Versammlungsleiter verhindert, wird er durch einen seiner satzungsgemäßen Stellvertreter vertreten. Sind diese insgesamt verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte heraus mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen, Einzelmitglieder auf Zeit oder für die ganze Versammlung ausschließen (ausgeschlossene, aber ggf. weiterhin anwesende Mitglieder werden als nicht anwesend gewertet), die Versammlung unterbrechen oder auch unter gleichzeitiger Festsetzung eines neuen Termins vertagen. Über Einsprüche hierzu, die nicht begründet zu werden brauchen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 4 Eröffnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter oder ein von ihm hierzu Beauftragter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung der eingetragenen Mitglieder und die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

- (3) Der Versammlungsleiter teilt die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz (2) mit und gibt die von ihm vorgeschlagene Tagesordnung bekannt. Deren einzelne Punkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und ggf. zur Abstimmung zu bringen. Über Einsprüche oder Änderungs- oder Erweiterungsvorschläge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Berichterstattung, Aussprache

- (1) Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache des betreffenden Tagesordnungspunktes das Wort.
- (2) Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt hierzu der Versammlungsleiter. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Wortmeldungen, die ggf. durch ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Mitglied formlos schriftlich festzuhalten sind. Berichtersteller und Antragsteller des betreffenden Tagesordnungspunktes dürfen ggf. auch zwischen bereits erfolgten Wortmeldungen nochmals das Wort ergreifen. Dies gilt stets auch für den Versammlungsleiter. Zu bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkten wird das Wort nicht mehr erteilt, wenn dies nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung beschränkt werden. Sowohl bei Berichterstattung, Antragstellung als auch bei der Aussprache ist kurze und sachliche Darstellung ohne Abschweifungen vom Thema anzustreben. Persönliche Bemerkungen sind möglichst, Beleidigungen auf jeden Fall zu unterlassen. Redner können vom Versammlungsleiter „zur Sache“ bzw. „zur Ordnung“ gerufen werden. Bei mehrmaligem erfolglosem Hinweis darauf kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Über Einspruch hierüber entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Gleiches gilt für die zahlenmäßige Begrenzung der Wortmeldungen (Abschluß der Rednerliste). Dabei sind bereits vorliegende Wortmeldungen noch abzuwickeln.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung, d. h. nicht die Sachfragen der Tagesordnungspunkte, sondern die Abwicklung der Versammlung betreffende Ausführungen, sind außerhalb der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen zu akzeptieren, wenn der Vorredner geendet hat. Hierüber wird ohne Aussprache sogleich abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und auch Redner unterbrechen.

§ 7 Abstimmung, Stimmrecht

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen oder Stimmkarte, mit Ausnahme der Regelung in § 20 (1) der Vereinssatzung.
Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird. Sie erfolgt mit Stimmzetteln.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen über die Reihenfolge Zweifel, entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (3) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

- (4) Stimmrecht haben alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder, die das Stimmrecht nach der Vereinssatzung oder den Abteilungsordnungen für die betreffende Versammlung besitzen.
- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht. Es sind zuerst die zustimmenden, dann die ablehnenden Stimmen zu zählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Eine angezweifelte offene Abstimmung muß wiederholt werden, wobei die Stimmen vom Versammlungsleiter oder einem von ihm Beauftragten zu zählen sind. Bei weiterer Unklarheit muß sie nochmals, und zwar geheim, durchgeführt werden.
- (7) Beschlüsse der Vereinsgremien i.S.v. §§ 13,15,16 Vereinssatzung können in Einzelfällen auch im Wege eines sog. schriftlichen (Email, Telefax, Brief, u.ä.) Umlaufverfahrens gefasst werden. In diesen Fällen gelten die Einberufungsfristen der Satzung nicht. Den Mitgliedern der Vereinsgremien ist dann allerdings eine Frist zur Entscheidung über den beantragten Beschluss von mindestens 7 Tagen (Zeit zwischen Zugang des Beschlussantrages und Abgabe der Entscheidung) einzuräumen. Für so gefasste Beschlüsse gelten die Mehrheitsverhältnisse des § 20 Nr. 1 Vereinssatzung sinngemäß.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anfallen, auf der Tagesordnung angesetzt und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Vor der Wahl ist aus den Versammlungsteilnehmern ein Wahlausschuß zu bilden; er ist vom Versammlungsleiter vorzuschlagen und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Der Wahlausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuß schränkt das aktive und passive Wahlrecht der Wahlausschußmitglieder nicht ein.
- (3) Der Wahlausschuß hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen. Er hat zu überprüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Er hat das Wahlergebnis zu ermitteln, schriftlich festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und dem Versammlungsleiter mitzuteilen. Vor der Wahl sind die Kandidaten über ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen.
Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung dieser Person vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (4) Die Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert. Die Bestimmungen des § 7 (1), (5) und (6) gelten sinngemäß.
- (5) Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet die Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.
- (6) Der Gewählte hat sich über die Annahme seiner Wahl zu erklären.

§ 9 Versammlungsniederschriften

- (1) Über alle Versammlungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Im Wesentlichen haben sie zu enthalten:
 - Tag, Zeit, Dauer und Art der Versammlung,
 - Anwesenheitsliste,

- kurzes Ergebnis über die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten unter Darstellung der beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der bereits in der Einberufung genannten Tagesordnungspunkte,
 - kurze Darstellung der Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse,
 - Ergebnisse von Änderungen der Satzung bzw. der zugehörigen Ordnungen unter wörtlicher Wiedergabe der geänderten oder neu gefaßten Texte,
 - Unterschriften des Erstellers der Niederschrift und des Versammlungsleiters.
- (2) Die Niederschriften über Delegiertenversammlungen, Vereinsrats- und Präsidiumssitzungen sind allen Versammlungsmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzustellen, wenn nicht eine andere Veröffentlichung (z. B. in der Vereinszeitung) durch Beschluß der betreffenden Versammlung festgelegt ist. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben wird. Ein solcher Einspruch ist bei der nächsten Versammlung des betreffenden Organs innerhalb der Tagesordnung zu behandeln.
- Beschlüsse der Versammlungen gelten als genehmigt, wenn sie der Vereinssatzung bzw. den zugehörigen Ordnungen entsprechen und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift bei dem gegenüber der betreffenden Versammlung weisungsbefugten Organ Einspruch erhoben wird.

§ 10 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß des Vereinsrats vom 13.11.2014 am selben Tage in Kraft.
